1. Namen, Wesen, Aufsicht

1.1. Die Kinderfeuerwehr ist die Kinderabteilung der Freiwilligen Feuerwehr <Name der gemeindlichen Feuerwehr>. Sie gliedert sich in die Kinderfeuerwehren der einzelnen Stadt-/Ortsteilfeuerwehren, diese führen folgende Bezeichnungen:

1.1.1. Kinderfeuerwehr Musterstadt/-gemeinde
1.1.2. Kinderfeuerwehr Musterstadt/-gemeinde-Stadt-/Ortsteil A
1.1.3. Kinderfeuerwehr Musterstadt/-gemeinde-Stadt-/Ortsteil B
1.1.4. usw.

Die Kinderfeuerwehren der Stadt- und Ortsteile dürfen sich Zusatznamen geben, die vor dem Stadt-/Ortsteilnamen eingefügt werden. Über diesen entscheidet der Leiter der Feuerwehr nach Vorschlag des örtlichen Kinderfeuerwehrausschusses.

Sie gestalten ihre Aktivitäten nach dem Inhalt dieser Kinderordnung.

1.2. Die Kinderfeuerwehren unterstehen der Aufsicht des Wehrführers[1] der jeweiligen Stadt-/Ortsteilfeuerwehr, der sich des Kinderfeuerwehrwartes als Leiter der Kinderfeuerwehr bedient; § 12 Abs. 1 und 10 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) bleiben unberührt. Die Rechte und Pflichten des Wehrführers nach dieser Kinderfeuerwehrordnung gelten für den stellvertretenden Wehrführer entsprechend.

2. Ziele und pädagogische Arbeit

2.1. Die Kinderfeuerwehren wollen ihre Kinder zu tätiger Nächstenliebe anregen. Sie stehen für die Werte Teamwork, Respekt, Gleichbehandlung, Inklusion, Hilfsbereitschaft und Toleranz. Die Kinderfeuerwehren wollen das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern fördern.

2.2. Die Kinderfeuerwehren fordern von allen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

2.3. Die Kinderfeuerwehren setzen sich für die UN Kinderrechts Konvention der Vereinten Nationen (vom 20.November 1989) ein. Hierbei wird der Schwerpunkt auf die 10 Grundrechte für Kinder gelegt.

2.4. Die pädagogische Arbeit in den Kinderfeuerwehren richtet sich nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan. Grundlage der außerschulischen Bildungsarbeit ist die erfolgte Anerkennung der Förderungswürdigkeit als Jugendgemeinschaft vom 01.04.1982 (Az.: M-II B 6-52 m 0605, BGBl. I S. 633, 795) bzw. in der jeweils gültigen Fassung durch den Hessischen Sozialminister oder ein anderes dafür zuständiges Ministerium. Bei der pädagogischen Arbeit werden im Umgang mit den Kindern die Regelungen und Verpflichtungen, welche sich aus dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) sowie dem Hessischen Kinder und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) als auch aus dem Bundeskinderschutzgesetz (BKiSchG) ergeben, berücksichtigt.

[1] Die in dieser Ordnung verwendeten Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit werden alle Funktionen in der männlichen Form aufgeführt.

3. Begründung der Mitgliedschaft

3.1. Der Kinderfeuerwehr können Kinder vom vollendeten sechsten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr angehören, die ihren Wohnsitz im Gemeinde-/Stadtgebiet der Freiwilligen Feuerwehr <Name der gemeindlichen Feuerwehr> haben.

3.2. Das Aufnahmeverfahren bestimmt sich nach den Regelungen der Feuerwehrsatzung. Mit dem Aufnahmeantrag ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorzulegen. Eine Mitgliedschaft von Kindern, deren Wohnsitz in einer anderen Kommune liegt, ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierüber entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

4. Rechte und Pflichten

4.1. Jedes Kinderfeuerwehrmitglied hat das Recht:

4.1.1. bei der Gestaltung und Umsetzung der Aktivitäten der Kinderfeuerwehr in dem von der dem Kinderfeuerwehrwart vorgegeben Rahmen aktiv mitzuwirken,
4.1.2. auf gesetzlichen Unfallversicherungsschutz des öffentlich-rechtlichen Versicherungsträgers,
4.1.3. in eigener Sache durch seine Eltern gehört zu werden,
4.1.4. an Treffen des Kinderforums seines Orts-/Stadtteiles teilzunehmen und
4.1.5. altersgerecht in die Auswahl der Sprecher des Kinderforums durch Besprechung in der Gruppe einbezogen zu werden.

4.2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

4.2.1. an den Veranstaltungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
4.2.2. die ihm anvertrauten Gegenstände pfleglich zu behandeln und bestimmungsgemäß zu benutzen,
4.2.3. die im Rahmen dieser Kinderordnung aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen zu befolgen und zu unterstützen,
4.2.4. die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben zu pflegen und zu fördern und
4.2.5. die Werte der Hessischen Kinderfeuerwehr zu respektieren und zu leben.

5. Ende der Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr

5.1. Die Mitgliedschaft in den Kinderfeuerwehren endet mit:

5.1.1. der Vollendung des 10. Lebensjahres,
5.1.2. dem Austritt,
5.1.3. dem Ausschluss oder
5.1.4. der Beendigung aus anderen Gründen.

5.2. Das Austrittsverfahren bestimmt sich nach den Regelungen der Feuerwehrsatzung. Der Austritt ist durch die gesetzlichen Vertreter zu erklären.

5.3. Der Magistrat/Gemeindevorstand kann auf Antrag des Leiters der Feuerwehr einen Angehörigen der Kinderfeuerwehr aus wichtigem Grund - nach Anhörung des Kinderfeuerwehrausschusses der betroffenen Kinderfeuerwehr - durch schriftlichen, mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid aus der Kinderfeuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem Betroffenen durch seine gesetzlichen Vertreter Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Gründe sind insbesondere die nachhaltige Verletzung der Pflicht zum kameradschaftlichen Verhalten oder das aktive Eintreten gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung.

5.4. Soweit innerhalb von 12 Monaten nach Aufnahme in der Kinderfeuerwehr die erforderlichen oder verlangten Unterlagen nicht vorgelegt werden und keine oder nur eine unregelmäßige Teilnahme an den festgesetzten Veranstaltungen festgestellt wird, kann die Mitgliedschaft auf Antrag des Kinderfeuerwehrwartes über den Wehrführer durch den Stadtbrandinspektor/ Gemeindebrandinspektor beendet werden; eine Anhörung des Kinderfeuerwehrausschusses ist nicht erforderlich.

6. Organe der Kinderfeuerwehren sind:

6.1. das Kinderforum und

6.2. der Kinderfeuerwehrausschuss.

7. Kinderforum und Sprecher

7.1. In jedem Orts-/Stadtteil wird ein Kinderforum gebildet. Das Kinderforum gibt den Mitgliedern der Kinderfeuerwehr die Möglichkeit, sich aktiv an der Gestaltung der Aktivitäten der Kinderfeuerwehr zu beteiligen. Alle Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind auch Mitglieder des Kinderforums.

7.2. Das Kinderforum hat bis zu zwei Sprecher. Die Sprecher des Kinderforums vertreten die Interessen der Kinderfeuerwehrmitglieder im Kinderfeuerwehrausschuss sowie gegenüber dem Kinderfeuerwehrwart und den weiteren Betreuern. Sprecher müssen selbst Betreuer der Kinderfeuerwehr sein und sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

7.3. Die Sprecher des Kinderforums werden vom Kinderfeuerwehrwart unter Beachtung von 4.1.5 mit Zustimmung des Wehrführers bestimmt. Die Bestimmung kann auf Zeit erfolgen. Sprecher können jederzeit abberufen werden oder ihre Funktion niederlegen.

7.4. Die Sprecher des Kinderforums leiten das Kinderforum. Sie bringen die Ergebnisse des Kinderforums in den Kinderfeuerwehrausschuss ein und vertreten dort die Interessen der Kinder.

7.5. Das Kinderforum soll sich regelmäßig treffen. Häufigere kürzere Treffen, auch im Rahmen der Gruppenstunden, sind seltenen längeren Treffen vorzuziehen.

7.6. Bei der Auswahl und der Art und Weise der Behandlung von Themen im Kinderforum ist das Alter der Kinder zu berücksichtigen. Themen können beispielsweise sein: Vorschläge für Aktivitäten/Dienstplan, Gruppenregeln oder der Umgang mit Konflikten.

8. Kinderfeuerwehrausschuss

8.1. Der Kinderfeuerwehrausschuss besteht aus:

8.1.1. dem Kinderfeuerwehrwart,
8.1.2. den stellvertretenden Kinderfeuerwehrwarten und
8.1.3. allen weiteren Betreuern der Kinderfeuerwehr einschließlich der Sprecher des Kinderforums.

8.2. Aufgaben des Kinderfeuerwehrausschusses sind:

8.2.1. die Planung und Gestaltung der fachlichen und allgemeinen Arbeit in der Kinderfeuerwehr,
8.2.2. die Aufstellung eines Veranstaltungsplanes,

8.2.3. die korrekte, zeitnahe und vollständige Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches

8.2.4. die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls durch einen zu bestimmenden Schriftführer, das innerhalb von vier Wochen seit der Sitzung an den Wehrführer weiterzuleiten ist.

8.3. Der Wehrführer ist über Sitzungen mindestens zwei Wochen vorher zu informieren und darf jederzeit daran teilnehmen.

9. Kinderfeuerwehrwart und Stellvertreter

9.1. Der Kinderfeuerwehrwart leitet die Kinderfeuerwehr unter der Aufsicht des Wehrführers.

9.2. Der Kinderfeuerwehrwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, Mitglied der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadt-/Ortsteilfeuerwehr sein und die Ernennungs- und Bestellungsvoraussetzungen der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) erfüllen. Weitere Anforderungen nach der (Muster-)Feuerwehrsatzung bleiben unberührt.

9.3. Der Kinderfeuerwehrwart hat bis zu zwei Stellvertreter, welche die Rechte und Pflichten des Kinderfeuerwehrwartes im Verhinderungsfall wahrnehmen und erfüllen. 9.2 gilt entsprechend für Stellvertreter.

9.4. Der Kinderfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall ein von ihm zu benennender Stellvertreter, ist vollwertiges Mitglied im Feuerwehrausschuss nach § 16 der (Muster-)Feuerwehrsatzung.

9.5. Der Kinderfeuerwehrwart und seine Stellvertreter werden vom Wehrführer über den Leiter der Feuerwehr dem Magistrat/Gemeindevorstand zur Berufung nach § 12 Abs. 3 der (Muster-)Feuerwehrsatzung vorgeschlagen. Der Magistrat/Gemeindevorstand ist an den Vorschlag nicht gebunden. Die Amtszeit kann befristet werden. Sie können jederzeit abberufen werden.

10. Betreuer

10.1. Bis zu […] Betreuer unterstützen den Kinderfeuerwehrwart bei der Durchführung seiner Aufgaben. Sie müssen nicht Mitglied der Einsatzabteilung einer Feuerwehr sein. Sie sollen die Juleica besitzen oder während ihrer Betreuertätigkeit erwerben.

10.2. Betreuer müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Nicht voll geschäftsfähige Betreuer benötigen zur Ausübung der Tätigkeit die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

10.3. Ziff. 9.5 gilt entsprechend für Betreuer.

10.4. Der Wehrführer bestimmt die Anzahl der Betreuer auf Vorschlag des Kinderfeuerwehrwartes.

11. Stärke und Warnkleidung

11.1. Die personelle Stärke der Kinderfeuerwehr soll mindestens sechs Mitglieder betragen.

11.2. Die Kinderfeuerwehrmitglieder sind bei Veranstaltungen im Freien mit Warnwesten auszustatten.

12. Gemeinsame Organe

12.1. Die Kinderfeuerwehren der einzelnen Stadt-/Ortsteilfeuerwehren bilden auf Stadt-/Gemeindeebene gemeinsame Organe. Dies sind:[2]

12.1.1. Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrausschuss
12.1.2. Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrleitung

12.2. Diese Organe stehen unter der unmittelbaren Aufsicht des Leiters der Feuerwehr.

13. Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrausschuss

13.1. Der Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrausschuss besteht aus:

13.1.1. dem Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwart,
13.1.2. bis zu zwei stellvertretenden Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwarten,
13.1.3. den Kinderfeuerwehrwarten der einzelnen Kinderfeuerwehren und
13.1.4. jeweils einem Sprecher der Kinderforen der einzelnen Kinderfeuerwehren, den der jeweilige Kinderfeuerwehrwart hierzu bestimmt

13.2. Aufgaben des Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrausschusses sind:

13.2.1. Durchführung gemeinsamer Ausbildung(en) und Veranstaltungen,
13.2.2. Wahl des Stadtkinderfeuerwehrwartes und dessen Stellvertreter,
13.2.3. Wahl eines Schriftführers und
13.2.4. die Anfertigung eines Sitzungsprotokolls, das innerhalb von vier Wochen seit der Sitzung an den Leiter der Feuerwehr weiterzuleiten ist.

13.3. Der Leiter der Feuerwehr ist über Sitzungen mindestens zwei Wochen vorher zu informieren und darf jederzeit daran teilnehmen. Es sollen längstens alle drei Monate Sitzungen des Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrausschuss stattfinden.

14. Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrleitung

14.1. Die Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrleitung besteht aus:

14.1.1. dem Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwart,
14.1.2. den stellvertretenden Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwarten,
14.1.3. der Schriftführerin/dem Schriftführer nach Ziffer 13.2.3 und
14.1.4. einem vom Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrausschuss zu wählendem Sprecher der Kinderforen.

14.2. Aufgaben der Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrleitung sind:

14.2.1. Durchführung der Beschlüsse des Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrausschusses,
14.2.2. Planung und Durchführung der Sitzungen des Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrausschusses,
14.2.3. Planung und Durchführung mindestens einer gemeinsamen Veranstaltung aller Kinderfeuerwehren der Gemeinde pro Jahr,
14.2.4. Planung und Durchführung gemeinsamer Ausbildung und Veranstaltungen und

[2] Art und Anzahl der gemeinsamen Organe kann den örtlichen Begebenheiten und Praktiken angepasst werden.
Bei Entfall eines der hier genannten gemeinsamen Organe sind dessen Aufgaben einem anderen Organ zuzuweisen bzw. in dieser Kinderordnung entsprechen zu regeln.

14.2.5. Zusammenarbeit mit der Kreiskinderfeuerwehr.

15. Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwart

15.1. Der Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwart vertritt die Interessen der Kinderfeuerwehren auf Stadt-/Gemeindeebene gegenüber der Leiterin/dem Leiter der Feuerwehr und der Kreiskinderfeuerwehr, koordiniert gemeinsame Belange der Ortsteilfeuerwehren und die Grundsätze der Arbeit im Sinne von Ziff. 2 in der Feuerwehr.

15.2. Der Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwart muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, Mitglied der Einsatzabteilung der jeweiligen Stadt-/Gemeindefeuerwehr sein und die Ernennungs- und Bestellungsvoraussetzungen der Feuerwehr-Organisationsverordnung (FwOV) erfüllen. Weitere Anforderungen nach der (Muster-)Feuerwehrsatzung bleiben unberührt.

15.3. Der Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwart hat einen Stellvertreter, welcher die Rechte und Pflichten des Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwart im Verhinderungsfall wahrnimmt und erfüllt. 15.2 gilt entsprechend für Stellvertreter.

15.4. Der Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwart, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist vollwertiges Mitglied im Wehrführerausschuss nach § 15 der (Muster-)Feuerwehrsatzung.

15.5. Der Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden nach Wahl durch den Stadt-/Gemeindekinderfeuerwehrausschusses vom Leiter der Feuerwehr dem Magistrat/Gemeindevorstand zur Berufung nach § 12 Abs. 3 der (Muster-)Feuerwehrsatzung vorgeschlagen. Der Magistrat/Gemeindevorstand ist an die Wahl und den Vorschlag nicht gebunden. Die Amtszeit kann befristet werden. Sie können jederzeit abberufen werden.

16. Schlussbestimmungen

Diese Kinderfeuerwehrordnung wurde von der Stadtverordnetenversammlung/Gemeindevertretung am <TT.MM.JJJJ> beschlossen und ist Bestandteil der Feuerwehrsatzung der <Name der Stadt/Gemeinde>.